



## Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Das Landesbetreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, S. 917)“ durch die Angabe „Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„Das Land fördert anerkannte Betreuungsvereine durch eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben.“
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Modellprojekte

(1) Die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG wird in Schleswig-Holstein im Rahmen von Modellprojekten auf die Betreuungsbehörden der Kreise Schleswig-Flensburg und Segeberg (Modellbehörden) beschränkt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium und die Modellbehörden legen in einem Rahmenvertrag die Einzelheiten der Modellprojekte fest.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2022

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs**

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882) in Kraft, mit dem das Vormundschafts- und Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessert werden soll. Anlass der Reform ist ein vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität der rechtlichen Betreuung.

Das erklärte Ziel des Bundesgesetzgebers im Bereich des Betreuungsrechts ist, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, um damit das Betreuungsrecht

stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen. Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert, in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. In diesem Zuge wurden für die Betreuungsbehörden Neuregelungen getroffen. Unter anderem ist die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten sog. erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG zu nennen. Das Instrument der erweiterten Unterstützung soll weit über das bisherige Lösungskonzept der „Vermittlung“ hinausgehen und ist mit erheblichem personellen und sächlichen Mehraufwand für die Betreuungsbehörden verbunden. Da bislang noch nicht ausreichend wissenschaftlich nachgewiesen werden konnte, ob dieses neue Instrument tatsächlich ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zur Vermeidung einer Betreuung darstellt, eröffnet das BtOG in § 11 Absatz 5 den Ländern die Möglichkeit, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Die Länder können durch das Gesetz die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsbehörden beschränken. Macht der Landesgesetzgeber von dieser Öffnungsklausel keinen Gebrauch, gilt die Verpflichtung der erweiterten Unterstützung landesweit.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, auch in Schleswig-Holstein die Möglichkeit wahrzunehmen, die erweiterte Unterstützung modellhaft zu erproben.

Außerdem wird mit dem Gesetz eine Korrektur der zuletzt eingeführten Regelung in § 3 Satz 1 Landesbetreuungsrechtsgesetz vorgenommen, damit die Förderung anerkannter Betreuungsvereine in der bewährten Form beibehalten wird.

Mit dem Gesetz soll das Landesbetreuungsrechtsgesetz weiter an die mit der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Änderungen angepasst werden. Eine erste Anpassung erfolgte bereits durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze vom 17. März 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 301).

## **II. Wesentliche Regelungsgegenstände**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird von der Öffnungsklausel des § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht und das Instrument der erweiterten Unterstützung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb des Landes beschränkt. Darüber hinaus regelt das Gesetz, dass die Einzelheiten der Modellprojekte mit den ausgewählten Betreuungsbehörden in einem Rahmenvertrag festgelegt werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsrechtsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine veraltete Fundstelle im Landesbetreuungsgesetz (in der Fassung, die gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2022 am 1. Januar 2023 in Kraft tritt) aktualisiert.

### **Zu Nummer 2**

Mit der vorliegenden Änderung von § 3 Satz 1 Landesbetreuungsgesetz wird ein Redaktionsversehen beseitigt und sichergestellt, dass an der bewährten bisherigen Form der Förderung anerkannter Betreuungsvereine durch das Land festgehalten wird.

### **Zu Nummer 3**

Mit Nummer 2 wird der neue § 4a (Modellprojekte) eingeführt.

### **Zu § 4a Absatz 1**

In Absatz 1 wird von der Ermächtigung des § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht, die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne örtliche Betreuungsbehörden im Land zu beschränken. Die Auswahl der Betreuungsbehörden erfolgte nach vorherigen Interessenbekundungsverfahren. Der Begriff der „Modellbehörde“ wird eingeführt.

Nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG hat die Betreuungsbehörde im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts beziehungsweise nach Aufforderung durch das Betreuungsgericht auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Das Instrument der erweiterten Unterstützung wird zur Realisierung des Prinzips „Unterstützen vor Vertreten“ eingeführt. Es umfasst alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuenden zu vermeiden und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Auf diese Art und Weise soll dem Erforderlichkeitsgrundsatz und dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen besser Rechnung getragen werden. Eine Betreuung soll nur eingerichtet werden, wenn es unbedingt erforderlich ist; „andere Hilfen“ aus dem Sozialrecht gehen vor. Das Instrument der erweiterten Unterstützung geht somit weit über das

bisherige Lösungskonzept der „Vermittlung“ hinaus und ist mit erheblichem personellen und sächlichen Mehraufwand für die Betreuungsbehörden verbunden.

Mit der Öffnungsklausel im § 11 Absatz 5 BtOG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Forscher des Forschungsvorhabens „Zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ in ihrem Abschlussbericht vorschlagen, zunächst die Wirksamkeit eines solchen als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt es noch an belastbaren Erkenntnissen zum tatsächlichen Vermeidungspotenzial von rechtlichen Betreuungen. Ziel einer Modellerprobung soll sein, eine möglichst gesicherte Basis zur Wirksamkeit des Instruments der erweiterten Unterstützung zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln.

Angesichts der Tatsache, dass gegenwärtig noch Zweifel daran bestehen, ob die erweiterte Unterstützung ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zur Vermeidung von Betreuung ist, erscheint es zweckdienlich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die erweiterte Unterstützung modellhaft bei den genannten Betreuungsbehörden (Modellbehörden) zu erproben und damit den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

#### **Zu § 4a Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass zur Bestimmung der weiteren Einzelheiten der Modellprojekte, insbesondere zu der Dauer der Modellprojekte, deren Finanzierung und Evaluierung ein Rahmenvertrag zwischen den Modellbehörden und dem Sozialministerium abgeschlossen wird. Auf diese Weise ist eine flexible Handhabung der Regelung gewährleistet. Aus Sicht des Sozialministeriums ist die Durchführung von zwei Modellprojekten sachgerecht, um die Wirksamkeit des Instruments der erweiterten Unterstützung zu erproben.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes ist im Hinblick auf das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundes erforderlich geworden. Auch die Anpassung von Landesrecht ist eine Folge des Bundesgesetzes. Es ist daher sinnvoll, das Gesetz zugleich mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft treten zu lassen. Überdies muss eine Regelung des Landesgesetzgebers erfolgen, dass die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG auf einzelne Modellprojekte beschränkt wird. Anderenfalls gilt die Verpflichtung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG landesweit.

Andrea Tschacher  
und Fraktion

Jan Kürschner  
und Fraktion